

# Satzung

## Weltladen Rimpar

Adresse:

Niederhoferstraße 7

97222 Rimpar

### **§1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Weltladen Rimpar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den abgekürzten Zusatz e.V..

### **§2 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Sitz des Vereins ist Rimpar.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Vereinszweck**

1. Der Verein fördert Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung durch das Eintreten für Frieden und soziale Gerechtigkeit sowie die Idee der Nachhaltigkeit. Seine Mitglieder setzen sich ein für partnerschaftliches Zusammenleben der Völker und gerechte Teilhabe aller, an den Gütern und Chancen dieser Welt.

2. Dies geschieht durch:

- Finanzielle und materielle Förderung von gemeinnützigen Initiativen, die Länder unterstützen, die im globalen System in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Positionen benachteiligt sind. Die Ziele dieser Initiativen müssen, den unter Ziffer 1 genannten Ziel entsprechen; im Rahmen des § 58 Ntr. 1AO.
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Begegnung von Kulturen dieser Länder, mittels Vernetzung, Lobby-, Projekt-, Informations- und Bildungsarbeit.
- Verbreitung und Förderung des Fairen Handels durch das Betreiben des „Weltladen Rimpar“.

3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

### **§4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt in der Durchführung der in §3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge können sowohl Vereinsmitarbeiter\*innen als auch Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung sowie eine Ehrenamtspauschale erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des §3 zustimmen. Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann sie eine natürliche Person bestimmen, die in ihrem Namen die Mitgliedsrechte wahrnimmt.

2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, sobald diese vom Vorstand angenommen ist. Die Annahme geschieht durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der /des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Die Ablehnung einer Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung (natürliche und juristische Personen).
- mit dem Tod des Mitglieds bei einer natürlichen Person.
- durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
- bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung. Dies gilt als Austrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, wird nicht zurück erstattet.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn dieser Verhandlungsgegenstand zuvor Bestandteil der Tagesordnung war (beantragt vom Vorstand), dem Mitglied die Vorwürfe und das Ausschlussverfahren vorher mitgeteilt, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und ihm bei der Mitgliederversammlung hierzu Rederecht eingeräumt worden war. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

## **§6 Beitrag und Spenden**

- Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
- Der Verein nimmt zur Finanzierung seiner Arbeit Spenden und sonstige Zuwendungen entgegen.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Arbeitskreis Weltladen

## **§8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §3
- Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Die Mitgliederversammlung kann Berater wählen, die dem Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen beratend zur Seite stehen.
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Beschlussfassung über die Verteilung der erwirtschafteten Mittel für Projekte und Personen
- Abstimmung über weitere vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Vereinsangelegenheiten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

### 2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen wird.
- Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§9 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **1. Zusammensetzung und wichtigste Aufgaben**

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, bis zu zwei Vertretern des Arbeitskreises Weltladen, sowie dem jeweiligen Vertreter der Marktgemeinde Rimpar. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat gleichwertiges Stimmrecht

- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand kann geschäftsführende Aufgaben an Mitarbeiter\*innen übertragen.
- Er arbeitet eng mit dem Arbeitskreis Weltladen Rimpar zusammen.
- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses erhält Stimmrecht im Vorstand, vertritt den Verein jedoch nicht gerichtlich und außergerichtlich. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Der Vorstand initiiert und koordiniert die Kultur- und Bildungsarbeit

### **2. Wahlen und Amtszeiten**

- Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- Die Wahl findet durch Akklamation statt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied sind alle Wahlen geheim durchzuführen.

- Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn dazu unter Angabe dieses Tagungspunktes fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde.

### **§10 Arbeitskreis Weltladen**

Der Arbeitskreis hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Führung des örtlichen Weltladens.
- Bearbeitung von Themen, Aufgaben und anstehenden Entscheidungen, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- Der Arbeitskreis kann verschiedenen Arbeitsgruppen bilden
- Im Arbeitskreis informieren sich die Arbeitsgruppen und koordinieren ihre Arbeit.
- Der Sprecher/die Sprecherin des Kreises (von den Mitgliedern gewählt) beruft mindestens dreimal jährlich den Arbeitskreis ein.
- Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zugänglich zu machen.
- Einer der Vorsitzenden des Vorstandes nimmt jeweils an den Arbeitskreissitzungen teil.
- Mindestens ein und höchstens zwei Vertreter des Arbeitskreises gehören dem Vorstand an.
- Der Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§11 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen hierbei als abgegebene gültige Stimmen.
4. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Stimmenthaltungen zählen hierbei als abgegebene gültige Stimmen
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Rimpar zur satzungsgemäßen Verwendung.

### **§13 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Falls der „Weltladen Rimpar“ Mitglied des Weltladen Dachverbandes e.V. wird, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Weltladen Dachverbandes e.V. im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des Weltladen Rimpar.

Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Weltladen Dachverbandes e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im Internet oder in den Printmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **§14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 18.12.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.